

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. Dezember 1937.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 02) Kollektensätze.
- 03) Kinderzuschläge.
- 04) Feuerbestattung.
- 05) Kornpreise.
- 06) Prüfungstermine.
- 07) Geschäftsbetrieb.
- 08) bis 211) Schriften.

II. Personalien: 212) bis 234).

Bekanntmachungen.

12)

Kollektensätze für das 1. Vierteljahr 1938.

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1938 werden hierdurch folgende Kollektensätze für die sämtlichen Kirchen des Landes angeordnet:

- m 1. 1. (Neujahr) für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.
- m 9. 1. (1. nach Epiph.) für die ev. Glaubensgenossen in Österreich.
- m 23. 1. (3. nach Epiph.) für die Innere Mission.
- m 13. 2. (Septuag.) für die Jugendarbeit in Mecklenburg.
- m 20. 2. (Sexag.) für den Bau neuer Kirchen in Rostock.
- m 13. 3. (Reminiscere) für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsgräberfürsorge.
- n 20. 3. (Okuli) für das Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche.
- n 27. 3. (Lätare) für den Gustav-Adolf-Verein.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propstei wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang der Kollektensätze Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postfachkonto Hamburg 356 82 — weiterleiten.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als der vorstehend vorgeschriebenen Kirchenkollekteten strafbar ist.

Schwerin, den 21. Dezember 1937.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

203) S.-Nr. / 81 / I 38.

Kinderzuschläge an Lohnempfänger.

Nachstehend wird der Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1937 zur Kenntnis gebracht.

Die Verwalter kirchlicher Vermögensträger werden hiermit angewiesen, hierauf zu verfahren.

Schwerin, den 20. Dezember 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Nr. 2780. Kinderzuschläge.

Im Hinblick auf den Unterschied zwischen den Kinderzuschlägen der Beamten und Angestellten einerseits und den übrigen Gesellschaftsmitgliedern andererseits ist in den kommenden Tarifordnungen für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, die Kinderzuschläge in geringerer Höhe als die Beamten erhalten und die am ersten Werktag im Dezember eines Jahres im Beschäftigungsverhältnis stehen, folgendes vorgesehen:

„Sie erhalten am vorletzten Lohnzahlungstage vor dem Weihnachtsfest für jedes Kinderzuschlagberechtigende Kind 8,— RM. neben ihren anderen Lohnbezügen, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zum Zahlungstag fortgedauert und im laufenden Jahr mindestens 12 Wochen erreicht hat. Für ein uneheliches Kind wird diese Zulage nur gewährt, wenn die Mutter als Gesellschaftsmitglied einen Kinderzuschlag erhält.

Statt des ersten Werktages im Dezember kann durch die Dienstordnung ein anderer Stichtag bestimmt werden, wenn besondere Betriebsverhältnisse dies bedingen.“

Zum öffentlichen Dienst im Sinne dieser Bestimmung gehören:

- a) Verwaltungen und Betriebe des Reichs,
- b) Verwaltungen und Betriebe der Länder,
- c) Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden,
- d) Verwaltungen und Betriebe der Gemeindeverbände,
- e) Verwaltungen und Betriebe der gemeindlichen Zweckverbände,
- f) Verwaltungen und Betriebe der Reichsbank und der Preußischen Staatsbank,
- g) Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemeindliche Zweckverbände sind,
- h) Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die übrigen Träger der Reichsversicherung,
- i) Universitäten und andere Lehranstalten, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind,
- k) unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) fallende Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder Gemeindeverbände dienen,
- l) Neubauämter Würzburg, Aschaffenburg und Regensburg der Rhein-Main-Donau-U.-G.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß nach dieser Bestimmung bereits im Dezember 1937 verfahren werden kann.

Im Einvernehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reichs ergeht die Anordnung, daß bei den Verwaltungen und Betrieben des Reichs bereits im Dezember 1937 hiernach zu verfahren ist; ausgenommen sind Gesellschaftsmitglieder, die eine besondere Weihnachtszulage (Weihnachtsgratifikation) erhalten.

Falls die Weihnachtszulage unter dem Betrage bleibt, der nach Absatz 1 und 2 als Erhöhung des Kinderzuschlags für den Weihnachtsmonat gezahlt werden kann, kann der Unterschiedsbetrag neben der Weihnachtszulage gewährt werden.

Der Reichsbank bleibt vorbehalten, die vorstehende Regelung für ihren Bereich zu übernehmen.

Berlin, den 30. November 1937.
P 2200 — 18179 IV.

Der Reichsminister der Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

204) G.-Nr. / 153 / II 31 g.

Feuerbestattung.

Nachstehend bringt der Oberkirchenrat die zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 13. Oktober 1937 (RGBl. I Nr. 115/1937) zur Kenntnis und Beachtung zum Ausdruck.

Schwerin, den 1. November 1937.

Der Oberkirchenrat.
Krüger-Hahe.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) wird verordnet:

§ 10 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Feuerbestattungsgesetz vom 26. Juni 1934 (RGBl. I S. 519) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1936 (RGBl. I S. 884) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ruhefrist für die Aschenreste beträgt 20 Jahre, wenn für die Erdbestattung am gleichen Ort eine Ruhefrist von 20 Jahren oder mehr vorgesehen ist; in allen übrigen Fällen ist die Ruhefrist für Aschenreste mindestens auf den als Ruhefrist bei Erdbestattungen am gleichen Ort vorgesehenen Zeitraum zu bemessen.“

Berlin, den 13. Oktober 1937.

Der Reichsminister des Innern.
Fried.

205) G.-Nr. / 141 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 42/1937 sind die Preise vom 30. September 1937 für Feldfrüchte zur Berech-

nung der Pacht der Staatsdomänen nach Rostocker Maßleratstet wie nachstehend festgestellt:

Weizen, je 50 kg	9,85 RM
Gerste, je 50 kg	8,20 RM
Hafer, je 50 kg	7,80 RM
Raps, je 50 kg	16,— RM
Kartoffeln, je 50 kg	2,25 RM

Der Preis für 100 kg Felderbsen betrug in Schwerin 26,50 RM.

Schwerin, den 11. November 1937.

206) G.-Nr. / 94 / VI 47 a.

Prüfungstermine.

Gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 in der Fassung vom 30. Mai 1931 fallen die Termine für die erste theologische Prüfung in den Schluss des Winter- und Sommersemesters. Entsprechend der Verschiebung des Semesterschlusses an den Universitäten werden demnach die 1. theologischen Prüfungen bis auf weiteres jeweils im Februar und Juni stattfinden.

Schwerin, den 29. November 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. H e e p e.

207) G.-Nr. I 9.

Geschäftsbetrieb.

Der Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats ist vom 27. bis 31. Dezember 1937 für alle Besuche und Ferngespräche geschlossen.

Solche Angelegenheiten, die einen Aufschub bis zum 3. Januar nicht zulassen, können im Sekretariat vorgetragen werden.

Schwerin, den 18. Dezember 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

208) G.-Nr. / 359 / II 11.

Schriften.

Im Verlage Christian Kaiser in München, Isabellastraße 20, ist das Jahrbuch 1937 „Auslandsdeutschum und evangelische Kirche“ erschienen. Preis geb. 4,— RM. Bezug durch den Verlag.

Schwerin, den 4. November 1937.

209) G.-Nr. / 185 / 2 II 34 m.

Stuttgarter Jubiläumsbibel, Taschenausgabe. 4,80 RM und höher. Die Stuttgarter Jubiläumsbibel, welche 25 Jahre lang vielen treuen Bibellesern,

darunter manchem Pfarr- und Gemeindehelfer, ihren Dienst geleistet hat, liegt nunmehr in Taschenformat vor. Damit ist ihre Benutzung für alle diejenigen, welche nach Filialen oder sonstige weitere Fahrten und Gänge haben, wesentlich erleichtert. Die Ausgestaltung im Druck, Papier usw. ist wieder vorzüglich, der Preis gering.

Schwerin, den 29. November 1937.

210) G.-Nr. / 85 / II 37 a 3.

Willgeroth, Meckl.-Schwerinsche Pfarren. Der Ergänzungsband 1937 zu dem Werke des verstorbenen Gustav Willgeroth ist im Verlage der Willgerothschen Erben in Wismar erschienen und zum Preise von 6,— RM. zu beziehen. Der Oberkirchenrat empfiehlt die Anschaffung dringend für alle Pfarren. Die Kosten können den Kirchenrären, soweit diese zahlungsfähig sind, entnommen werden.

Schwerin, den 1. Dezember 1937.

211) G.-Nr. / 155 / I II 37 g 1.

Georg Buchwald, Luthers ewiges Wort, Ganzleinen 16,— RM. Abschnitte aus Luthers Werken, Aussprüche, Briefauszüge usw. sind unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt, wie „Luther, der deutsche Mann“, „Der Staat“, „Arbeit und Beruf“ u. a. 24 Bildtafeln laden ein zu nachdenklicher Betrachtung. Das Werk wird gute Dienste leisten, sowohl zur Meditation und inneren Förderung, wie auch bei den Vorbereitungen auf Predigt und Kasualreden.

Schwerin, den 5. Dezember 1937.

II. Personalien.

212) G.-Nr. / 240 / Bülow, Gefängnisprediger.

Die Predigerstelle bei den Strafanstalten Dreibergen-Bülow (RBez.-Gr. A 2 c 2) ist wieder zu besetzen. Dienstwohnung. Mindestens dreimonatiger Probbedienst. Bewerbungen unter Beifügung des Lebenslaufes, der erforderlichen Personalausweise und Zeugnisse sind beim Generalstaatsanwalt in Rostock einzureichen.

Schwerin, den 8. November 1937.

213) G.-Nr. / 252 / I Schönbeck, Pred.

Dem Pastor Kasperzik in Schönbeck ist die Pfarre zu Schönbeck zum 1. August 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1937.

214) G.-Nr. / 117 / I Kieve, Pred.

Dem Pastor Klundt ist die Pfarre zu Kieve zum 19. September 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1937.

215) G.-Nr. / 395 / 1 Neubrandenburg, St. Marien, 3. Prediger.

Der Pastor Runge in Neubrandenburg ist ab 1. Juli 1937 mit der Verwaltung der freigewordenen 3. Pfarrstelle (Hilfspredigerstelle) an der Kirche und Gemeinde Neubrandenburg, St. Marien, beauftragt worden.

Schwerin, den 2. November 1937.

216) G.-Nr. / 13 / 1 Neubrandenburg, St. Marien, 4. Prediger.

Der Pastor Jakobi in Neubrandenburg ist ab 1. Oktober 1937 mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle (Hilfspredigerstelle) an der Kirche und Gemeinde St. Marien in Neubrandenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 2. November 1937.

217) G.-Nr. / 6 / 1 Neubrandenburg, St. Marien, 5. Prediger.

Der Pastor Schulze in Penzlin ist ab 1. November 1937 mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle (Hilfspredigerstelle) an der Kirche und Gemeinde St. Marien in Neubrandenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 2. November 1937.

218) G.-Nr. / 167 / 1 Polchow, Pred.

Dem Pastor Eduard Freudenstein in Polchow ist die Pfarre zu Polchow zum 1. November 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 12. November 1937.

219) G.-Nr. / 187 / 1 Friedland, St. Marien, 1. Prediger.

Der Pastor Heß in Friedland ist mit der Verwaltung der freigewordenen 1. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Marien in Friedland ab 1. Oktober 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 19. November 1937.

220) G.-Nr. / 166 / Friedland, St. Marien, D. E.

Der Vikar Kuhlmann ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der 2. Pfarre an der Kirche und Gemeinde St. Marien in Friedland beauftragt worden. Der Auftrag zur Verwaltung der 1. Pfarre ist zurückgenommen.

Schwerin, den 19. November 1937.

221) G.-Nr. / 294 / 1 Bredenfelde, Pred.

Dem Pastor Röll in Bredenfelde ist die Pfarre zu Bredenfelde zum 1. Dezember 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 22. November 1937.

222) G.-Nr. / 124 / Vellahn, Pred.

Dem Pastor Radtke ist die Pfarre zu Vellahn zum 1. Dezember 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 30. November 1937.

223) G.-Nr. / 199 / Parchim, Collab.

Der Vikar Werner Ploetz in Schwerin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Parchim, St. Georg III, zum 1. Dezember 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 30. November 1937.

224) G.-Nr. / 133 / 1 Röckwitz, Pred.

Der Vikar Alfred Hillme, 3. St. in Malchin, ist vom 1. Dezember 1937 ab unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Röckwitz beauftragt.

Schwerin, den 2. Dezember 1937.

225) G.-Nr. / 129 / Baumgarten, Pred.

Der Vikar Kurt Haase in Bobbin ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Baumgarten vom 15. Dezember 1937 ab beauftragt.

Schwerin, den 7. Dezember 1937.

226) G.-Nr. / 443 / 2 Gnoien, Pred.

Der Vikar Hermann Bischau, 3. St. in Warlin, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der II. Pfarre in Gnoien vom 15. Dezember 1937 ab beauftragt.

Schwerin, den 7. Dezember 1937.

227) G.-Nr. / 34 / 1 Huhn, Pers.-Akte.

Der Pastor Huhn in Parchim ist auf seinen Wunsch mit Wirkung vom 31. Oktober 1937 aus den Diensten der Landeskirche ausgeschieden.

Schwerin, den 12. November 1937.

228) G.-Nr. / 13 / Walter, Pers.-Akte.

Pastor Walter in Tessin tritt auf seinen Antrag zum 1. Januar 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 5. November 1937.

229) G.-Nr. / 6 / Parum, Emer. u. Ww.

Der Propst emer. Linde in Güstrow, früher in Parum, ist am 18. Oktober 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 12. November 1937.

230) G.-Nr. / 19 / Ullikalen, Emer. u. Ww.

Der Pastor emer. Voß, früher in Ullikalen, ist am 21. November 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 26. November 1937.

231) G.-Nr. / 373 / VI 48 o.

Die Landeskirchliche Organistenprüfung bestanden am 2. Oktober 1937 in Schwerin:

Musiklehrer Arnold Waldwagner aus Röbel i. M.,
Rudolf Wentorf aus Hamburg.

Schwerin, den 11. Oktober 1937.

232) G.-Nr. / 91 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung in Schwerin bestanden die folgenden Kandidaten der Theologie die erste theologische Prüfung:

Kurt Haase, Schwerin,
Wilhelm Pölloth, Neustrelitz,
Walter Blohm, Schwerin,
Hans Werner Tschern, Alt-Meteln,
Ernst August Behm, Schwerin,
Horst Schattkowsky, Berlin,
Kurt Krausen, Bernau,
Heinz Hülsemann, Friedland,
Hermann Eichler, Schwerin,
Hans Dziedo, Rühlow.

Schwerin, den 19. November 1937.

233) G.-Nr. / 93 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die 2. theologische Prüfung in Schwerin haben die 2. theologische Prüfung bestanden:

Vikar Johannes Schmidt, Waren,
„ Werner May, Wredenhagen,
„ Wilhelm Paul, Brunshaupten,
„ Hermann Delfs, Holzendorf,
„ Walter Dettmann, Kittendorf,
„ Adolf Friedrich Wigger, Alt-Jabel,

Vikar Fritz Cleve, Karbow,
 „ Heinrich Bruhns, Bütow,
 „ Gotthold Wiechert, Beidendorf,
 „ Jürgen Ehlers, Wipperow,
 „ Herbert Schmidt, Raheburg,
 „ Franz Pöllmann, Lübtheen,
 „ Hans Albrecht, Rostock,
 „ Hans Lohse, Ludwigslust,
 „ Horst Glowinski, Waren.

Schwerin, den 26. November 1937.

234) G.-Nr. / 360 / 1 Friedland, Verein. Kirchengemeinderäte.

Nachdem Pastor Kuhblanz sein Amt als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Vereinigten Kirchengemeinderats zu Friedland in Medd. niedergelegt hat, ist Pastor Heß in Friedland bis auf weiteres zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Vereinigten Kirchengemeinderats daselbst bestellt.

Der Verwaltungsausschuß besteht nunmehr aus den Herren:

1. Pastor Heß, Vorsitzender (Stellvertreter: der nächstdienstälteste Pastor);
2. Rechtsanwalt Wild, rechtskundiges Mitglied des Verwaltungsausschusses;
3. Kaufmann Swenson;
4. Landwirt Stöwrand.

Schwerin, den 15. November 1937.

